Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Engagierte Landgemeinde Bad Sulza e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sulza, Ortsteil Gebstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß §52 AO, Ziff. 25.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, durch vielseitige Veranstaltungen und Aktivitäten das bürgerschaftliche Engagement, insbesondere die Tätigkeit in verschiedenen, nicht-wirtschaftlichen Vereinen, in der Landgemeinde Bad Sulza zu erhalten und zu fördern.
2. Unter Mitwirkung aller Vereinsmitglieder sollen traditionelle Veranstaltungen, die das Vernetzen und Koordinieren der verschiedensten ehrenamtlichen Aktivitäten zum Ziel haben, organisiert und ausgestaltet werden. Die bestehenden Strukturen sollen präsent und transparent gemacht werden, um eine Kommunikation zu ermöglichen, die Synergieeffekte erkenn- und nutzbar macht. Dies geschieht auch über den Internetauftritt des Vereins sowie eine digitale Plattform zur direkten Kommunikation der einzelnen Vereinsmitglieder untereinander.
3. Die Vernetzung konzentriert sich auf die Landgemeinde Bad Sulza, erstreckt sich aber auch in den angrenzenden sozialen Raum.
4. Zur Erbringung dieser Leistungen kann der Verein eine Stelle für eine/n Ehrenamtskoordinator/in einrichten. Diese kann ehrenamtlich oder hauptamtlich sein. Alle Entscheidungen dazu obliegen dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.
5. Der/Die Ehrenamtskoordinator/in kann Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Er/Sie ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Verein ist bemüht, alle Altersgruppen anzusprechen und einzubeziehen.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ab Vollendung des 14. Lebensjahres, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, welcher mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Antragsteller/in schriftlich bekannt zu geben.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
4. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungsentscheidung gegenüber dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliedersammlung entscheidet dann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren, insoweit sie kein ordentliches Mitglied werden können/wollen, aber für den Zweck des Vereins und seine die Erreichung seiner wichtig sind. Kooptierte Mitglieder haben keine Beitragspflicht aber auch kein aktives und passives Wahlrecht innerhalb des Vereins, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
    - durch Tod oder Auflösung,
    - durch Austritt oder
    - durch Ausschluss.
7. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist zu jedem Monatsende möglich. Schon geleistete Beiträge für den Monat des Austritts werden nicht zurückerstattet.
8. Der Ausschluss erfolgt
    - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mindestens zwölf Monatsbeiträgen beziehungsweise der Aufnahmegebühr im Rückstand ist,
    - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder
    - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
9. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
10. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliedersammlung entscheidet dann mit der einfachen Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat aktives und passives Wahlrecht für alle Vereinsgremien, sowie Rede- und Antragsrecht zu jeder Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind haben nur aktives Wahlrecht. Mit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben sie auch passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied, das eine juristische Person ist, hat aktives Wahlrecht für alle Vereinsgremien, sowie Rede- und Antragsrecht zu jeder Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme, kann diese aber mit schriftlicher Erklärung einem anderen anwesenden Mitglied übertragen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nicht in die Öffentlichkeit zu tragen.
2. Der Verein ist in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht zur regelmäßigen Beitragszahlung.
4. Das Vereinseigentum ist zu pflegen und zu schützen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Beiträge müssen einmal jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen werden bzw. sie werden vom Verein per Bankeinzug eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Finanzausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
    - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
    - Endscheidung über die Berufung zur Mitgliederversammlung,
    - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschusses,
    - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
    - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr soll von dem Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse beziehungswiese E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe eines konkreten Grundes einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich (mit der entsprechenden Anzahl an Unterschriften) beantragt wird. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse beziehungswiese E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung oder in einer hybriden Form abgehalten werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einer Versammlung eine/n Schriftführer/in.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt, insoweit die Satzung keine anderen Bestimmungen enthält. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen durch mit der einfachen Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
11. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Für die Änderung des Vereinszweckes sind die Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder sind schriftlich einzuholen.
13. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils von dem/der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer/in sowie dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer.
2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei den/die Vorsitzende sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand arbeitet und entscheidet eigenverantwortlich entsprechend der Satzung und ist jederzeit der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, via E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung oder in einer hybriden Form abgehalten werden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Das Protokoll ist von dem Ersteller sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Finanzen zu kontrollieren. Die Arbeit des Vorstandes muss auf Grundlage der Satzung basieren.
2. Der Finanzausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Finanzausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Finanzausschuss hat das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
4. Der Finanzausschuss ist gegenüber der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern rechenschaftspflichtig.

§ 12 Wahl zum Vorstand und Finanzausschuss

1. Vorstand und Finanzausschuss werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu der jeweiligen Neuwahl des Vorstandes / des Finanzausschusses im Amt.
2. Es hat grundsätzlich eine Einzelwahl zu erfolgen. Gibt es jedoch mehrere Wahlen, bei dem jeweils nur ein/e Kandidat/in für ein konkretes Amt zur Verfügung steht, kann auch im Block abgestimmt werden, insoweit kein Widerspruch der Mitgliederversammlung besteht.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitglieds des Finanzausschusses ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
6. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Finanzausschusses können bei einem Verstoß gegen die Satzung oder Nichterfüllung des in sie gesetzten Vertrauens jederzeit abgewählt werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 13 Finanzen

1. Finanzielle Mittel werden durch die Mitglieder in eigener Verantwortlichkeit erwirtschaftet.
2. Die Einnahmen resultieren aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gewinnen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
3. Der Vorstand hat abzusichern, dass Veranstaltungen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Das Konto des Vereins ist ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen. Die Aufnahme von Darlehen durch den Verein ist ausgeschlossen. Ab einer Unterschreitung der liquiden Mittel des Vereins von 500,00 € als Reserve (Haben-Saldo auf dem Konto des Vereins) ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die weiteren Maßnahmen beschließt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sulza, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Landgemeinde Bad Sulza zu verwenden hat.
3.

Engagierte Landgemeinde Bad Sulza

Diese Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung des Vereins Engagierte Landgemeinde Bad Sulza am 24. Januar 2022 in Bad Sulza beschlossen und folgende Gründungsmitglieder unterzeichnen diese:

Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
Ronny Höss	
MARION SCHNEIDER	
Dirk Schütze	
Matznick, Heike	
Gerd Brückner	
MELANIE KORNHAAS	
BRAND, OLIVER	
LAUDIES, MICHAEL	
Tille, Mark	
BEATE WIEDEMANN	
Zwickel, Michael	
SCHULTZ, HELLMAR	
Gottweiss, Thomas	
Kronberg Klinzfürgen	